

Bußgeldkatalog

der Stadt Speyer zu § 11 der Satzung der Stadt Speyer über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Die Stadt Speyer ahndet Verstöße gegen die Baumschutzsatzung gemäß § 11 mit Verwarn-/ Bußgeldern. Je Zuwiderhandlung ist eine Höhe bis 20.000 EUR vorgesehen. Zur Bemessung der Höhe des konkreten Verwarn/Bußgeldes dienen die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Regelsätze:

- Bei Bußgeldern wird eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit zugrunde gelegt.
- Wird eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, ist ein angemessener Abschlag (bis zu 50 %) vom Regelsatz möglich.
- Wiederholungsfälle können mit angemessenen Zuschlägen zu den Regelsätzen belegt werden.
- Geringfügige Zuwiderhandlungen können mit einer mündlichen/schriftlichen Verwarnung und einem Verwarngeld in Höhe von 100 EUR belegt werden.

| Zuwiderhandlung | Bußgeld |
|--|----------------------|
| Ungenehmigtes Entfernen bzw. Zerstören eines Baumes gem. § 3 | 2.000 bis 20.000 EUR |
| Beschädigen oder wesentliches Verändern eines Baumes gem. § 3 | 500 bis 10.000 EUR |
| Unterlassen der Umsetzung angeordneter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen gem. § 4 | 500 bis 2.000 EUR |
| Nichtdulden/Verweigerung angeordneter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen gem. § 4 | 250 bis 2.000 EUR |
| Unterlassung der Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 1, § 7 oder Übermittlung falscher, bzw. unvollständiger Angaben über geschützte Bäume | 50 bis 2.000 EUR |
| Unterlassung einer Ersatzpflanzung, bzw. mangelnde Unterhaltung einer Ersatzpflanzung gem. § 8 und /oder Nichtentrichtung einer Ausgleichszahlung gem. § 9 | 250 bis 2.000 EUR |
| Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gem. § 10 | 250 bis 2.000 EUR |